OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303617/3/Kü/MG

Datum:
Linz, 23. April 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des F__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. September 2023, GZ: BHFR/923060007517/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 438 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. September 2023, GZ: BHFR/923060007517/23, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 30.03.2023, 09:35 Uhr
Ort der Kontrolle: A__, B-Strasse

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 30.03.2023 um 09:35 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten, welcher Renovierungsarbeiten durchführte, vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 30.03.2023 um 09:35 Uhr nicht erstattet.

Name: G__, nordmazedonischer Staatsangehöriger
Geburtsdatum: H
Beschäftigungsort:

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 30.03.2023, 09:35 Uhr
Ort der Kontrolle: A__, B-Strasse

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 30.03.2023 um 09:35 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten, welcher Renovierungsarbeiten durchführte, vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 30.03.2023 um 09:35 Uhr nicht erstattet.

Name: I__, nordmazedonischer Staatsangehöriger
Geburtsdatum: J
Beschäftigungsort:

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 30.03.2023, 09:35 Uhr
Ort der Kontrolle: A__, B-Strasse

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 30.03.2023 um 09:35 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten, welcher Renovierungsarbeiten durchführte, vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung zumindest bis zum Zeitpunkt der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 30.03.2023 um 09:35 Uhr nicht erstattet.
Name: K__, nordmazedonischer Staatsangehöriger
Geburtsdatum: L
Beschäftigungsort: “

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Strafminderung beantragt wird. Der Bf führt begründend aus, dass er nicht schuldig sei, dies aber nicht beweisen könne. Zudem führt er aus, dass alles in seinem Namen erfolgt sei und seine Ehegattin mit der Sache nichts zu tun habe. Zudem legt der Bf dar, eine Ratenzahlung anzustreben.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 22. September 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da nur die Strafe bekämpft und von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 22. März 2024 wurde dem Bf nochmals Gelegenheit gegeben zum dargestellten Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 9. April 2024 teilte der Bf mit, dass sich seine Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet und er bereit ist die Strafe auf sich zu nehmen, jedoch bittet, diese zu mindern. Nochmals hält der Bf fest, dass seine Ehegattin C__ mit den Renovierungsarbeiten in der Wohnung nichts zu tun hatte und sie diese auch nicht in Auftrag gegeben hat. Die gesamte Organisation der Renovierung und der Arbeiten habe zu seinen Aufgaben gehört. Da die Strafzahlung seine Einkommensverhältnisse völlig übersteige, ersuche er nun darum, die Strafe in Raten zahlen zu dürfen. Die ganze Angelegenheit tue ihm sehr leid, weder er noch seine Ehegattin seien bisher straffällig geworden und seien wirklich bemüht ein Leben hier in Österreich aufzubauen. Der Bf als auch seine Ehegattin würden in Österreich arbeiten und der Sohn gehe hier zur Schule.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Da sich die Beschwerde des Bf ausdrücklich nur gegen das Strafausmaß richtet, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es daher verwehrt, sich inhaltlich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander zu setzten.

II.2. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

II.2.1. Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 11/2023, maßgeblich:

„Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...].“

II.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 111 Abs. 2 letzter Satz, kann unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligen ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind. Die zuletzt genannte Strafbestimmung ist auch im Beschwerdeverfahren vom Landesverwaltungsgericht anzuwenden.

II.2.3. Die belangte Behörde führt in ihrer Strafbemessung aus, dass sie den Umstand der erstmaligen Übertretung der Bestimmungen des ASVG als mildernd gewertet habe und, zumal keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, sohin die gesetzliche Mindeststrafe verhängen konnte. Der Bf zeigt sich im Beschwerdeverfahren zwar geständig. Diese Einsicht führt aber nicht zur Annahme, dass gegenständlich nur von einem geringfügigen Verschulden auszugehen ist. Im Rahmen der Einvernahme des Bf bei der Finanzpolizei führt dieser aus, dass er durch Bekannte schon mitbekommen habe, dass für illegale Beschäftigung hohe Strafen anstehen. Trotzdem ist er die Beschäftigung der drei Arbeiter eingegangen. Insofern kann bei der gegebenen Sachlage, auch wenn sich der Bf im Beschwerdeverfahren geständig zeigt und die Beschäftigung nicht in Abrede stellt, nicht von einem geringfügigen Verschulden sowie unbedeutenden Folgen der Tat ausgegangen werden. In diesem Sinne sind daher die in § 111 Abs. 2 ASVG genannten Voraussetzungen für eine Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe nicht gegeben.

Allein das nunmehr geständige Verhalten des Bf und die Tatsache, dass er bislang nicht wegen Übertretungen des ASVG bestraft worden ist, rechtfertigen aber auch nicht die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in Höhe von 730 Euro in Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG zu reduzieren. Auch wenn keine Erschwerungsgründe im Verfahren hervorgekommen sind, ist den genannten Milderungsgründen nicht jenes Gewicht beizumessen, welches den Ausschlag für ein beträchtliches Überwiegen gegenüber den nicht vorhandenen Erschwernisgründen begründen könnte. Zu ergänzen ist, dass die vom Bf geschilderten Einkommensverhältnisse von der belangten Behörde bereits durch Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe entsprechend berücksichtigt worden sind. Eine Anwendung des § 20 VStG zur Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe scheidet daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich insofern aus, da die Milderungsgründe nicht beträchtlich überwiegen.

Zudem ist die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe auch aufgrund von generalpräventiven Überlegungen nicht zu unterschreiten, zumal gegen illegale Beschäftigungen sehr wohl spürbare Sanktionen zu setzen sind, um dies in Hinkunft zu vermeiden und so der Allgemeinheit auch vor Augen zu führen. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die von der belangten Behörde festgesetzte gesetzliche Mindeststrafe zu bestätigen war.

Hinsichtlich der geltend gemachten Ratenzahlung hat das erkennende Gericht mangels Zuständigkeit keine Entscheidung zu treffen. Diesbezüglich wird der Bf an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt verwiesen.

III. Zu den festgelegten Verfahrenskosten ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis bezogen auf die Strafhöhe zur Gänze bestätigt wurde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verpflichtet ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG den Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger